

**Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer**  
**(Hebesatzsatzung) vom 02.11.2020**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach am 02. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Steuererhebung**

Die Gemeinde Ostrach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

**§ 2**  
**Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | für die Grundsteuer  |          |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 430 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                 | 430 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf  | 350 v.H. |

der Steuermeßbeträge.

**§ 3**  
**Geltungsdauer**

Die in § 2 festgesetzten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2021.

**§ 4**  
**Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,-- € nicht übersteigt;
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,-- € nicht übersteigt.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 31.01.2011 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Ostrach, den 02.11.2020

S c h u l z  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung durch Einrücken ins Mitteilungsblatt der Gemeinde Ostrach am            öffentlich bekanntgemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sigmaringen erfolgte mit Bericht vom

S c h u l z  
Bürgermeister